

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024**

**Name der Organisation:** Deutsche Bahn AG

**Anschrift:** Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	31
B5. Kommunikation der Ergebnisse	33
B6. Änderungen der Risikodisposition	34
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	36
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	36
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	38
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	40
D. Beschwerdeverfahren	43
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	43
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	50
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	52
E. Überprüfung des Risikomanagements	54

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Zur Überwachung des Risikomanagements in der Deutschen Bahn AG wurde Katrin Habenschaden (Deutsche Bahn AG, Leitung "Nachhaltigkeit und Umwelt") zum 01.01.2024 als Konzern-LkSG-Beauftragte benannt. Mit Beginn des Geschäftsjahres 2024 haben alle LkSG-verpflichteten DB-Tochtergesellschaften eigene LkSG-Beauftragte benannt, die seitdem für die Überwachung ihres jeweiligen Risikomanagements verantwortlich sind.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG berichtet die für die Überwachung des Risikomanagements verantwortliche Konzern-LkSG-Beauftragte dem Konzernvorstand regelmäßig, mindestens einmal pro Geschäftsjahr, sowie anlassbezogen über ihre Arbeit. Diese Pflicht ist im Benennungsschreiben der Konzern-LkSG-Beauftragten explizit aufgeführt.

Im Jahr 2024 erfolgte die Information über die Überwachungstätigkeit im Rahmen der Veröffentlichung der Grundsatzklärung. Ferner erfolgte eine Information im Zuge der Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie im Rahmen regelmäßiger Routineaustausche zwischen dem Vorstand und der Konzern-LkSG-Beauftragten. Überdies erfolgt eine nachgelagerte Information des Vorstands über die Arbeit der Konzern-LkSG-Beauftragten zum Geschäftsjahr 2024.

Neben grundlegenden Informationen zum DB-weiten Vorgehen zur Umsetzung des LkSG enthielten die Berichte insbesondere Informationen zu den Ergebnissen der Risikoanalyse, zu ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen, zu den Erkenntnissen aus dem Beschwerdeverfahren sowie zur Evaluierung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://nachhaltigkeit.deutschebahn.com/08\\_Dokumente/soziale\\_verantwortung/menschenrechte/db\\_grundsatzklaerung.pdf](https://nachhaltigkeit.deutschebahn.com/08_Dokumente/soziale_verantwortung/menschenrechte/db_grundsatzklaerung.pdf)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

#### Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Für die Öffentlichkeit ist die Grundsatzklärung der Deutschen Bahn AG auf der Unternehmenswebseite der Deutschen Bahn in deutscher und englischer Sprache öffentlich zugänglich ([https://nachhaltigkeit.deutschebahn.com/08\\_Dokumente/soziale\\_verantwortung/menschenrechte/db\\_policy\\_statement.pdf](https://nachhaltigkeit.deutschebahn.com/08_Dokumente/soziale_verantwortung/menschenrechte/db_policy_statement.pdf).) Die Veröffentlichung erfolgte in Verbindung mit einem Newsbeitrag auf dem Nachhaltigkeitsauftritt der Deutschen Bahn sowie dem Versand eines Newsletters an externe Stakeholder sowie die Fach-Community Nachhaltigkeit.

Die Grundsatzklärung wurde den DB-Mitarbeitenden auf verschiedene Weise kommuniziert: Die Kommunikation erfolgte über einen Beitrag im eigenen sozialen Unternehmensnetzwerk (Intranet) sowie gesondert über den Führungskräfte-Newsletter "DB Update" und den Newsletter "Nachhaltig unterwegs". Zudem sind Verweise auf die Grundsatzklärung in die Konzernrichtlinie „Risikominimierung für den DB-Konzern“ sowie den internen Verhaltenskodex (Konzerngrundsätze Ethik) aufgenommen. Darüber hinaus erfolgte eine Veröffentlichung in den Geschäftlichen Mitteilungen, über die DB-Mitarbeitende aktuelle konzernrelevante Informationen zum Regelwerk erhalten.

Die Grundsatzklärung wurde an den Konzernbetriebsrat kommuniziert, der zudem fortlaufend in den Erstellungsprozess eingebunden war. Die Konzernbetriebsratsvorsitzende hat das Vorwort zur Grundsatzklärung mitunterzeichnet.

Unseren Geschäftspartnern wird die Grundsatzklärung über den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner kommuniziert, in den ebenfalls ein Verweis auf die Grundsatzklärung enthalten ist. Der Verhaltenskodex ist über unsere Unternehmenswebseite abrufbar ([https://www.deutschebahn.com/resource/blob/263330/dc8254fedb03c6d9690f34fa5ec31f14/DB\\_Businesspartners\\_Code\\_of\\_Conduct\\_Deutsch\\_2024-data.pdf](https://www.deutschebahn.com/resource/blob/263330/dc8254fedb03c6d9690f34fa5ec31f14/DB_Businesspartners_Code_of_Conduct_Deutsch_2024-data.pdf) ). Darüber hinaus wurde die Grundsatzklärung in unserem Lieferantenportal verlinkt, über das wir mit unseren Lieferanten zusammenarbeiten. Eine darüber hinausgehende gezielte Kommunikation gegenüber unseren Lieferanten erfolgt risikobasiert.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Die Grundsatzklärung beinhaltet ein grundlegendes Bekenntnis zu nachhaltiger und verantwortungsvoller Unternehmensführung, die auf international anerkannten Menschen- und Umweltrechtsstandards basiert.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten stellt einen fortlaufenden Prozess dar. Unsere Grundsatzerklärung prüfen wir daher jährlich sowie anlassbezogen und aktualisieren diese bei Bedarf. Gründe für die diesjährige Aktualisierung der Grundsatzerklärung waren vornehmlich das im Vergleich zum Vorjahr veränderte Verfahren der Durchführung der Risikoanalyse sowie die darauf basierende Risikopriorisierung. Hervorzuheben ist, dass wir im Vergleich zum Jahr 2023 die Methodik der Risikoanalyse im Zuge der Weiterentwicklung verändert haben. Ziel der Veränderung ist die verbesserte und zielgenauere Identifikation der bestehenden Risikosituation. Es wurde daher zunächst die Verfahrensbeschreibung der Risikoanalyse in Abschnitt III. 1 der Grundsatzerklärung angepasst. Die Risiken, die basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und im Zuliefererbereich ermittelt wurden, erhielten eine neue Gewichtung. Diese veränderte Risikopriorisierung im Vergleich zum Vorjahr ist in Abschnitt IV. der Grundsatzerklärung aufgeführt und wird ferner im Abschnitt B6 dieses Berichts dargelegt. Daneben wurde in Abschnitt III. 2. der Grundsatzerklärung der Katalog der Präventions- und Abhilfemaßnahmen aktualisiert, der im letzten Jahr weiterentwickelt und verbessert wurde. In Abschnitt III. 3. der Grundsatzerklärung wurden ferner Ausführungen zur Überprüfung der Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahren ergänzt.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Community / Stakeholder Engagement

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Bei der Ausgestaltung unseres Risikomanagements wird zwischen der Verantwortung, der Überwachung und der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) unterschieden.

Die Verantwortlichkeit für die effektive Umsetzung des LkSG in der Deutschen Bahn AG liegt auf oberster Führungsebene beim Vorstand der Deutschen Bahn AG (Konzernvorstand). Dieser legt klare Verantwortlichkeiten fest, um die wirksame Umsetzung und Überwachung des Risikomanagements sicherzustellen.

Zur Überwachung der Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten benennt der Konzernvorstand eine:n Konzern-LkSG-Beauftragte:n. Der Vorstand informiert sich regelmäßig – mindestens einmal jährlich – sowie anlassbezogen über die Arbeit der:s Konzern-LkSG-Beauftragten.

Per Organisationsweisung wurden die mit der Umsetzung des LkSG verbundenen Aufgaben innerhalb der Deutschen Bahn AG der Organisationseinheit „Nachhaltigkeit und Umwelt“ (GU) zugeordnet und dort in der Einheit „Strategie, Steuerung & Projektmanagement Nachhaltigkeit und Umwelt“ (GUP) verankert.

Die operative Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten wird durch eine:n Konzern-LkSG-Koordinator:in gesteuert, die:der von der verantwortlichen Konzernleitungsfunktion "Nachhaltigkeit und Umwelt" (GU) bestimmt wird.



Der:die Konzern-LkSG-Koordinator:in wird durch ein zentrales LkSG-Team unterstützt, das sich aus Mitarbeitenden der Konzernleitungsfunktionen Nachhaltigkeit und Umwelt, Compliance, Personalstrategie, Recht und Zentrale Beschaffung (Einkauf) zusammensetzt.

Die relevanten Fachabteilungen, insbesondere der Einkauf, sind für die praktische Umsetzung der Sorgfaltsprozesse verantwortlich und werden dabei von weiteren Fachbereichen unterstützt. Alle involvierten Fachbereiche tragen mit ihrer täglichen Arbeit zur effektiven Umsetzung der Sorgfaltspflichten bei.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden für einen überwiegenden Teil der menschenrechts- und umweltbezogenen Risikofelder sogenannte Risikoeigner:innen definiert. Diese sind als fachliche Ansprechpartner:innen in die Umsetzung des LkSG eingebunden und können bei Bedarf zu spezifischen Umwelt- und Menschenrechtsthemen hinzugezogen werden. Für Risikofelder, in denen bislang noch keine Risikoeigner:innen benannt wurden, wurden relevante Fachbereiche dennoch beratend einbezogen, um die Anforderungen des LkSG umfassend abzudecken. Das zentrale LkSG-Team trieb dabei die Erfüllung der Sorgfaltspflichten weiterhin federführend voran. Die Zuständigkeit der jeweiligen Organisationseinheiten in der Konzernleitung für die einzelnen menschenrechts- und umweltbezogenen Themengebiete bleibt hiervon unberührt.

Die Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG, die aufgrund ihrer Größe eigenständig nach dem LkSG verpflichtet sind, nehmen ihre LkSG-Angelegenheiten in eigener Verantwortung wahr. Sie benennen jeweils eine:n LkSG-Beauftragte:n, welche:r die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen überwacht. Darüber hinaus wird in den verpflichteten DB-Tochtergesellschaften jeweils eine:r LkSG-Koordinator:in bestimmt, die:der die operative Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten steuert.

Um eine einheitliche Umsetzung des LkSG im DB-Konzern sicherzustellen, nimmt die Konzernleitung eine Governance-Funktion gegenüber den verpflichteten DB-Tochtergesellschaften wahr. Diese umfasst insbesondere:

- die Erstellung und Fortentwicklung der Menschenrechtsstrategie der Deutschen Bahn AG,
- die Bereitstellung von Methoden und Vorlagen zur dezentralen Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch die DB-Tochtergesellschaften sowie
- die fachliche Steuerung der LkSG-Koordinator:innen in den DB-Tochtergesellschaften.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Die Governance-Struktur zur Umsetzung unseres Risikomanagements ist in der Konzernrichtlinie Risikominimierung (101.0210 Risikominimierung DB 33.0) verankert. Die Konzernrichtlinie definiert für verschiedene Sachthemen konzernweite Mindeststandards zur Identifizierung und Minimierung von Risiken und weist die entsprechende Verantwortung dafür zu. Die Richtlinie verweist unter anderem auf die Grundsatzerklärung, auf die Verhaltenskodizes sowie auf die

LkSG-Prozesse im Prozessportal der Konzernleitung. Denn um das Risikomanagementsystem fest in unserem Unternehmen zu verankern, wurden vor dem Hintergrund der Anforderungen des LkSG Anpassungen und Erweiterungen in unseren Prozessen vorgenommen und unsere Verhaltenskodizes (DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner sowie Konzerngrundsätze Ethik) überarbeitet.

Die Verankerung wird kontinuierlich weiterentwickelt, um das Risikomanagementsystem noch tiefer in unsere Geschäftsabläufe zu integrieren.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Für die Umsetzung des LkSG im DB-Konzern wurde im Geschäftsjahr 2024 ausschließlich auf interne Ressourcen zurückgegriffen.

Durch die Übernahme von Aufgaben zur Umsetzung der Sorgfaltsprozesse in bestehenden Organisationseinheiten des DB-Konzerns werden weiterhin intern Ressourcen anteilig in allen Fachabteilungen bereitgestellt, die mit der Umsetzung des LkSG betraut sind.

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten wird durch ein interdisziplinäres Team, das sich aus den Bereichen Compliance, Personalstrategie, Recht und Zentrale Beschaffung (Einkauf) und Nachhaltigkeit zusammensetzt, konzernweit koordiniert. Die Leitung erfolgt durch die Organisationseinheit „Nachhaltigkeit und Umwelt“. Diese Ansiedlung der Verantwortung geht mit einem umfangreichen Fachwissen im Bereich Nachhaltigkeit einher.

In der zentralen Beschaffungsabteilung arbeiten Mitarbeitende mit Fachkenntnissen unter anderem in den Bereichen Recht, nachhaltige Beschaffung und Menschenrechte. Sogenannte Nachhaltigkeitsreferent:innen, die in den Produktbereichen angesiedelt sind und selbst über Erfahrung im Bereich Nachhaltigkeit verfügen, stellen sicher, dass eine enge Verbindung zum eigentlichen Beschaffungsgeschehen besteht.

Um die Expertise für die effektive Umsetzung kontinuierlich zu erweitern, werden unsere Mitarbeitenden in LkSG-relevanten Themengebieten geschult. Dies umfasst beispielsweise themenübergreifende Schulungen, die speziell für LkSG-Beauftragte und -Koordinator:innen konzipiert sind, sowie spezifische Schulungen für Personen, die im Beschwerdeverfahren tätig sind. Auch Mitarbeitende mit Einfluss auf die Lieferkette, wie Warengruppenverantwortliche, strategische Einkäufer:innen und Beschaffungsmanager:innen, werden gezielt geschult.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Im eigenen Geschäftsbereich wurde die abstrakte und konkrete Risikoanalyse im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2024 durchgeführt. Ende des dritten Quartals wurde die konkrete Risikoanalyse abgeschlossen und die Ergebnisse wurden anschließend bereitgestellt.

Die abstrakte und konkrete Risikoanalyse in der Lieferkette wurden im ersten und zweiten Quartal des Jahres 2024 durchgeführt. Der Abschluss der Risikoanalyse und die Darstellung der Ergebnisse erfolgte Ende des dritten Quartals.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Die jährliche Risikoanalyse ist zweistufig aufgebaut und beginnt mit einer abstrakten Risikoanalyse im Hinblick auf die Risikofelder des LkSG. Zur kontinuierlichen Identifikation länder- und branchenspezifischer Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern nutzen wir die Risikodaten eines externen, spezialisierten Anbieters. Die Bewertung der Länder- und Branchenrisiken erfolgt durch eine Vielzahl an Indikatoren (Orientierung auf Basis der Risikodatenbank des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Nutzung qualitativer Daten von Institutionen wie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und MVO Nederland) sowie öffentlich zugänglicher Berichte und Medienquellen. Die Bewertungen der Länder- und Branchenrisiken werden kombiniert, um eine abstrakte Risikobewertung zu erstellen.

Besonders dann, wenn unsere abstrakte Risikoanalyse erhöhte Risiken aufzeigt, unterziehen wir daraufhin unseren eigenen Geschäftsbereich sowie unsere unmittelbaren Zulieferer einer eingehenderen Untersuchung. Das Ziel dieser sogenannten konkreten Risikoanalyse besteht darin, die vorliegenden Risikodispositionen für Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten zu identifizieren. Um zu bestimmen, welche Gesellschaften und Zulieferer vertieft betrachtet werden, verwenden wir einen risikobasierten Ansatz.

Bestehende Risiken können durch angemessene Präventionsmaßnahmen minimiert werden. Zur Ermittlung der bestehenden Risiken sowie der bereits vorhandenen risikomindernden Maßnahmen nutzen wir risikobasiert Fragebögen und berücksichtigen bestehende, anerkannte

Nachhaltigkeitsbewertungen von Gesellschaften und Zulieferern zur Analyse der abstrakt auffällig erhöhten Risikodisposition. Auf diese Weise sind wir in der Lage, (potenziell) fehlende Maßnahmen zur Risikoreduktion zu identifizieren und die Umsetzung (weiterer) effektiver Maßnahmen zur Risikoreduktion zu veranlassen. Nach dem Abschluss der konkreten Risikoanalyse werden die Risikoerkenntnisse zur Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung anhand der Angemessenheitskriterien der Schwere einer möglichen Verletzung, dem vorliegenden Einflussvermögen sowie dem Verursachungsbeitrag priorisiert.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte, wie besondere Ereignisse, Hinweise oder Berichte vor, die auf mögliche Risiken oder Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich oder unserer Lieferkette hindeuten, führen wir zusätzlich anlassbezogene Risikoanalysen durch. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn wir substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei unseren (un-)mittelbaren Zulieferern erlangen. Ebenso ist eine anlassbezogene Risikoanalyse angezeigt, wenn wir – etwa durch die Einführung neuer Produkte oder den Eintritt in neue Märkte – mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage rechnen müssen.

Wir nutzen die aus den regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalysen gewonnenen Erkenntnisse, um strategische Entscheidungen wie Markteintritte und -austritte, die Beteiligung an bestimmten Vorhaben oder die Verankerung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu unterstützen. Wir streben an, die Vorgehensweise unserer Risikoanalyse kontinuierlich zu verbessern, indem wir unsere Datengrundlage stetig erweitern und die Erkenntnisse, die wir aus der Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten und durch unser Beschwerdeverfahren gewinnen, fortlaufend in den Risikomanagementprozess einfließen lassen.

Die "ermittelten Risiken", die in Abschnitt B1 aufgeführt sind, stellen die initialen Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse dar, bevor sie plausibilisiert und der konkreten Risikoanalyse unterzogen wurden. Bei diesen "ermittelten Risiken" handelt es sich um lediglich abstrakte Risiken, ohne dass Präventionsmaßnahmen berücksichtigt wurden. Die "priorisierten Risiken" in den Abschnitten B2 und B3 repräsentieren hingegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen, die auf Grundlage der anschließenden konkreten Risikoanalyse priorisiert wurden (vgl. auch die Ausführungen in der Grundsatzklärung).

Es ist hervorzuheben, dass wir die Methodik der Risikoanalyse im Zuge der Weiterentwicklung verändert haben im Vergleich zum Jahr 2023. Ziel der Veränderung ist die verbesserte und zielgenauere Identifikation der bestehenden Risikosituation.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern
- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Weitere Anlässe, die eine zusätzliche Überprüfung erforderten, waren mögliche veränderte Risikolagen bei unmittelbaren Zulieferern.

#### Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Die konkreten Anlässe waren folgende:

(1) Bericht einer Nichtregierungsorganisation in Zusammenarbeit mit vier schwedischen Verkehrsbehörden, der menschenrechtliche Risiken in der Lieferkette von Schienenfahrzeugen offenlegt: Eine Betroffenheit der unmittelbaren sowie mittelbaren Lieferanten konnte nicht ausgeschlossen werden. Der Bericht befasst sich mit über 50 Herstellern und deren Zulieferern in China. Konkret werden erhebliche Risiken von Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Zwangsarbeit, hervorgehoben. Die Ergebnisse des Berichts zeigen die Komplexität von globalen Lieferketten und der am Produktionsprozess beteiligten Eigentumsstrukturen, wobei sich China als zentrales Produktionszentrum erweist. Methodisch werden im Bericht Social Media Beiträge von Mitarbeitenden und Praktikant:innen ausgewertet, um menschenrechtliche Risiken ableiten zu können.

(2) Aufnahme eines mittelbaren Lieferanten auf die Sanktionsliste des Uyghur Forced Labor Prevention Acts: Im Rahmen der regelmäßigen Sanktionslistenprüfung ist der mittelbare Lieferant auffällig geworden. Aufgrund der Aufnahme des mittelbaren Lieferanten lag ein Indikator für eine tiefergehende Analyse vor. Durch die Aufnahme war anzunehmen, dass ggf. eine wesentlich erhöhte Risikodisposition im Risikofeld Zwangsarbeit vorliegt.

(3) Berichterstattung eines politischen Fernsehmagazins zu möglichen Arbeitsschutzdefiziten bei Bauarbeiten in Gleisbereichen: Es wird von tödlichen Arbeitsunfällen bei Bauarbeiten im Gleisbereich berichtet. Eine Betroffenheit des eigenen Geschäftsbereichs sowie von unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten konnte nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorliegenden Informationen war anzunehmen, dass ggf. eine wesentlich erhöhte Risikodisposition im Risikofeld Arbeitsschutz vorliegt.

(4) Aufnahme eines unmittelbaren Lieferanten auf die Sanktionsliste des Uyghur Forced Labor Prevention Acts: Im Rahmen der regelmäßigen Sanktionslistenprüfung ist der unmittelbare Lieferant auffällig geworden. Aufgrund der Aufnahme des unmittelbaren Lieferanten lag ein Indikator für eine tiefergehende Analyse vor. Durch die Aufnahme war anzunehmen, dass ggf.

eine wesentlich erhöhte Risikodisposition im Risikofeld Zwangsarbeit vorliegt.

**Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.**

(1) Im vorliegenden Fall konnte durch den Bericht der Nichtregierungsorganisation ein besseres Verständnis zum Risiko gewonnen werden. Das grundlegende Risiko für Zwangsarbeit in der betroffenen Region wird bereits im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse betrachtet. Der Bericht der Nichtregierungsorganisation hat jedoch eine neue Betrachtung in Bezug auf die Berücksichtigung von Betroffenen ermöglicht, da aus methodischer Sicht die Stimme der Betroffenen durch die Auswertung von Social Media Beiträgen berücksichtigt wurden. Die Erkenntnisse aus der Analyse werden im Rahmen des Beschaffungsprozesses der betroffenen Warengruppen berücksichtigt. Gleichzeitig wird ein Konzept zum Umgang mit Produkten aus der betroffenen Region entwickelt. Aufgrund der im Bericht enthaltenen Informationen konnte indes kein Bezug zu einem konkreten Produkt von mittelbaren oder unmittelbaren Lieferanten hergestellt werden.

Insgesamt konnte daher keine wesentlich veränderte oder erweiterte Risikolage festgestellt werden.

(2) Unter Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien des LkSG wurde entschieden, die Risikoanalyse nicht final fortzuführen. Die Geschäftsbeziehung mit dem unmittelbaren Lieferanten, in dessen Zuliefererbereich die auffälligen mittelbaren Lieferanten tätig waren, wird bereits aus anderen Gründen nicht fortgeführt.

Im Rahmen der anlassbezogenen Risikoanalyse wurde festgestellt, dass durch einen bereits durchgeführten Audit weitgehende Informationen zum eigenen Geschäftsbereich eines mittelbaren Lieferanten offengelegt wurden. Zudem fand ein Austausch mit einer Nichtregierungsorganisation statt, wobei die Rechte und Interessen von Arbeiter:innen der Elektronikproduktion, dem Tätigkeitsbereich der mittelbaren Zulieferer, in den Fokus genommen wurden. Es wurde geprüft, ob die namentlich bekannten Unternehmen in der Lieferkette mit der DB in direkter Verbindung stehen. Dabei wurde festgestellt, dass direkte Vertragsbeziehungen nicht bestehen.

(3 & 4) Zum aktuellen Zeitpunkt ist die entsprechende Analyse nicht abgeschlossen, sodass noch keine finalen Erkenntnisse abgeleitet werden können.

Eine Beurteilung bezüglich der wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage ist daher noch nicht möglich.

**Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.**

Die durchgeführten anlassbezogenen Risikoanalysen erfolgten nicht aufgrund einer über das Beschwerdeverfahren eingegangenen Meldung.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

##### Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens haben sich folgende Risiken ergeben:
  - (1) Recht auf Gesundheit
  - (2) Ungleichbehandlung von Kund:innen
  
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

##### **Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)



## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Die Methodik zur Gewichtung und Priorisierung der ermittelten Risiken wurde unter Berücksichtigung des Angemessenheitsgrundsatzes entwickelt und konzernweit einheitlich angewendet, um eine gleichlaufende Bewertung der ermittelten Risiken sicherzustellen. Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken wurden auf Basis der Angemessenheitskriterien des § 3 Absatz 2 LkSG gewichtet und priorisiert. Diese umfassen die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit, das Einflussvermögen, die Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit sowie den Verursachungsbeitrag.

Die Gewichtung und Priorisierung der Risiken erfolgten transparent und nachvollziehbar nach einer konsistent angewandten Systematik. Im Rahmen der Gewichtung und Priorisierung der Risiken verwenden wir einen Schwellwert (Bagatellgrenze) in Höhe eines bestimmten Einkaufsvolumens. Die Bestimmung des Schwellenwertes erfolgt anhand einer sorgfältigen Abwägung, die insbesondere das unternehmerische Einflussvermögen sowie eng damit verknüpft das Kriterium der Art des Verursachungsbeitrags berücksichtigt. Unser risikobasiertes Vorgehen mündet final in einer gesamthaften Betrachtung der Eintrittswahrscheinlichkeit (Kombination der abstrakten Risikobewertung in Verbindung mit der Selbsteinschätzung der Lieferanten), dem Einflussvermögen aufgrund unseres Einkaufsvolumens im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Lieferanten sowie dem Verursachungsbeitrag und der Schwere der Verletzung. Die Schwerebewertung erfolgt anhand der Kriterien zum Grad der Verletzung, der Anzahl der Betroffenen sowie der Unumkehrbarkeit. Die Festlegung der Werte wurde anhand einer Skala vorgenommen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

#### Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Die Entscheidung, dem Risiko zum Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs haben wir vor allem auf Basis der hohen abstrakten Risiken getroffen.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland
- Irland
- Polen

#### Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Die Entscheidung, diesem Risiko Priorität einzuräumen, basiert zum einen darauf, dass uns über unser Beschwerdeverfahren eine relevante Anzahl an Meldungen zu dieser Thematik erreicht hat und wir diese bei unserer jährlichen Risikoanalyse berücksichtigen. Zum anderen weist der CSR-Risiko-Check für Deutschland einzig für den Bereich „Arbeitsrechte – Diskriminierung“ ein Risiko aus.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich wurden weitere Präventionsmaßnahmen geplant und umgesetzt (Verhaltenskodex, Präventions- und Abhilfemaßnahmenkatalog u.v.m.). Nähere Erläuterungen dazu finden sich sogleich.

#### Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Es werden Schulungen angeboten, die speziell für die ordnungsgemäße Verankerung und Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG entwickelt wurden. Alle Mitarbeitenden des DB-Konzerns, die mit der Umsetzung und Überwachung des LkSG betraut sind, haben Zugang zu einer Schulung, die grundlegende Kenntnisse zum LkSG vermittelt ("Erst-Schulung"). Zusätzlich werden fach- und rollenspezifische Schulungen angeboten.

Mitarbeitende, die mit der Bearbeitung von Beschwerden betraut sind, haben Zugang zu verschiedenen Schulungen. Diese decken die Aufklärung von Sachverhalten im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette ab und vertiefen das Verständnis für die verschiedenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikofelder. Hiervon umfasst sind unter anderem auch die Themen Ungleichbehandlung sowie Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen.

Des Weiteren werden verschiedene Schulungsinhalte für LkSG-Beauftragte und -Koordinator:innen bereitgestellt, unter anderem zu Themen wie der Überwachung und Verankerung des Risikomanagements zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und zur Grundsatzzerklärung sowie Berichterstattung.

Zusätzlich werden Schulungen für Mitarbeitende in den Beschaffungsprozessen angeboten, darunter ein E-Learning zu verantwortungsvollem Beschaffungsverhalten sowie ebenfalls Inhalte zur Vertiefung von Kenntnissen zu den einzelnen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikofeldern. Für Ausführungen zu diesen Schulungen verweisen wir auf den Abschnitt B3 "Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern".

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die Schulungen stehen den Mitarbeitenden auf einer Online-Lernplattform zur Verfügung. Damit stehen unsere Angebote für ein zeit- und ortsunabhängiges Lernen jederzeit zur Verfügung. Sämtliche Schulungsmaterialien wurden ins Englische übersetzt.

Die Schulungen ermöglichen unseren Mitarbeitenden, sich mit den Anforderungen an ein verantwortliches Unternehmenshandeln vertraut zu machen, ein Verständnis unserer Menschenrechtsstrategie zu vermitteln und bilden die Basis, um in ihren verschiedenen Funktionen und Rollen aktiv und wirksam zu werden. Sie sind damit von wesentlicher Bedeutung zur Vorbeugung und Minimierung unserer prioritären Risiken. Unsere Schulungen zu Beschaffungsprozessen sollen unsere Mitarbeitenden speziell dazu befähigen, potenzielle Konflikte zwischen Einkaufspraktiken und Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umwelt zu erkennen und zu adressieren. Unsere Schulungsformate basieren auf den neuesten Erkenntnissen und werden kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert.

Für Ausführungen zur Wirksamkeitsprüfung wird außerdem auf die Ausführungen in Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements" verwiesen.

### **Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen**

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Durch die Versendung von Fragebögen im Rahmen der konkreten Risikoanalyse haben wir unsere Tochtergesellschaften risikobasiert befragt, welche präventiven Maßnahmen sie in Bezug auf die entsprechenden LkSG-Risikofelder bereits umgesetzt haben. Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden außerdem innerhalb bestehender Managementsysteme berücksichtigt, welche integrierte, risikobasierte Kontrollsysteme umfassen.

Zudem wurde den Gesellschaften zentralseitig ein Toolkit zur Verfügung gestellt, um risikobasiert Gespräche mit einzelnen Tochtergesellschaften mit erhöhten Risiken zu führen. Hierbei sollten sie zu den identifizierten Risiken sensibilisiert werden, die sich aus der Risikoanalyse des Vorjahres für sie ergaben. Neben der Sensibilisierung war Ziel der Gespräche die Ableitung weiterer konkreter Maßnahmen, um den entsprechenden Risiken entgegenzuwirken. Für detaillierte Ausführungen wird auf die Berichte unserer LkSG-verpflichteten Tochtergesellschaften verwiesen.

Weiterhin wurde in 2024 seitens der Personalabteilung eine Mitarbeitendenbefragung im gesamten DB-Konzern durchgeführt, die Fragen zu verschiedenen Themen wie Arbeitsschutz, Arbeitszeitmanagement, faire Bezahlung und Gleichbehandlung beinhaltet hat. Anhand der Ergebnisse dieser Befragung werden bei Auffälligkeiten in Folgeworkshops

Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die jeweiligen Themenfelder entwickelt und umgesetzt.

Bei der DB Schenker AG und allen zugehörigen Tochtergesellschaften werden wegen der besonderen Risikodisposition, die sich aus dem weit verzweigten internationalen Geschäft ergibt, sog. Social Minimum Standards Prüfungen (SMS) zu den LkSG-Risiken gemäß den Schenker Social Minimum Standards von der Konzernrevision durchgeführt.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Anhand von Fragebögen, Managementsystemen, Mitarbeitendenbefragungen etc. können wir überprüfen, ob unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen tatsächlich umgesetzt wurden (Vergleich Ist-/Soll-Zustand). Dies dient uns zur kontinuierlichen Anpassung und Verbesserung unseres Risikomanagements (z. B. Überarbeitung von internen Richtlinien, Verankerung neuer Präventionsmaßnahmen) und ist daher entscheidend, um unseren prioritären Risiken wirksam vorzubeugen und sie zu minimieren.

Für Ausführungen zur Wirksamkeitsprüfung wird außerdem auf die Ausführungen in Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements" verwiesen.

**Andere/weitere Maßnahmen**

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Vor dem Hintergrund der Anforderungen des LkSG haben wir bereits 2023 unseren konzernweit geltenden internen Verhaltenskodex angepasst. Dieser ist zu Februar 2024 verbindlich für alle Konzerngesellschaften in Kraft getreten. Der Verhaltenskodex geht auf die Themen Chancengleichheit/Diversität und Umweltschutz ebenso wie Vereinigungsfreiheit/Kollektivverhandlungen, Arbeits- und Gesundheitsschutz und angemessene Vergütung jeweils gesondert ein. Beispielsweise wird ausdrücklich klargestellt, dass sich das Diskriminierungsverbot auch auf die Entgeltzahlung bezieht. Der Verhaltenskodex ist wichtiger Bestandteil unserer Arbeitsverträge. Alle Vorstände, Geschäftsführer, Führungskräfte und Mitarbeitenden weltweit sind diesen Grundsätzen verpflichtet. Mitarbeitende wurden über den neuen Verhaltenskodex informiert.

Darüber hinaus dient ein Katalog von möglichen Präventions- und Abhilfemaßnahmen als Orientierungshilfe für die Auswahl geeigneter Maßnahmen zur Minimierung von Risiken bzw. zur Beendigung von Verletzungen im Bereich der o.g. Risikofelder. Der Maßnahmenkatalog ist – auch für unsere ausländischen Tochtergesellschaften – eine bedeutende Hilfestellung bei der Erstellung und Umsetzung von Konzepten für Prävention und Abhilfe. Er wird, gemäß neuer Erkenntnisse

und Erfahrungen aus der Praxis, kontinuierlich verbessert.

Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung von Konzepten wurden in unseren ausländischen Tochtergesellschaften risikobasiert Sensibilisierungsworkshops zur Bestimmung von weiteren geeigneten Maßnahmen zur Beendigung und Minimierung der relevanten Risiken unter Berücksichtigung von inländischen Gesetzen mit den zuständigen Ansprechpartner:innen (Fachexpert:innen) bzw. Entscheidungsträger:innen angestoßen. Hierbei wurden Nachbesserungen im Bereich Arbeitszeitmanagement, Diskriminierung, angemessener Lohn und Koalitionsfreiheit sowie Verbesserungen der lokalen Richtlinien und Überprüfungen der lokalen Mindestlöhne und niedrigeren Einkommen auf Auskömmlichkeit angestoßen. Im Berichtsjahr 2024 haben wir zudem Arbeitsschutz-Assessments in unseren im Ausland ansässigen Gesellschaften im eigenen Geschäftsbereich durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die bereits existierenden Maßnahmen wirksam sind.

Im Hinblick auf das priorisierte Risiko Diskriminierung wurden in verschiedenen Tochtergesellschaften im Einzelfall beispielsweise folgende präventive Maßnahmen angestoßen: Schaffung und Umsetzung einer detaillierten Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung und (sexueller) Belästigung, Durchführung von Sensibilisierungsworkshops mit den zuständigen Fachexpert:innen bzw. Entscheidungsträger:innen zur Bestimmung einzelfallbezogener Maßnahmen, Anpassung der Kommunikationskampagne, jährliche bzw. regelmäßige Sensibilisierung von konkreten Zielgruppen zu Anti-Diskriminierung, v.a. im Bereich Rassismus. Wir haben zudem einen Austausch zwischen den zuständigen LkSG-Einheiten im DB-Konzern und den Fachbereichen für das Thema Diversity-Management – sowohl zentral als auch dezentral – etabliert, um die neuen Anforderungen zu kommunizieren und das Diversity-Management bei der Vornahme von Einzelmaßnahmen im Bereich Diskriminierung einzubeziehen. Bereits seit den frühen 2000er Jahren setzen wir uns aktiv mit dem Thema Diskriminierung auseinander. Anlässlich des LkSG haben wir diese Anstrengungen weiter verstärkt. Die DB ergreift Maßnahmen, um Diskriminierung am Arbeitsplatz, Mobbing und sexuelle Belästigung zu verhindern. Dazu zählen unter anderem die Konzernbetriebsvereinbarung (KBV) für Gleichbehandlung und zum Schutz vor Diskriminierung, die KBV-Inklusion, die Rahmen-KBV zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Biografie sowie weitere Richtlinien, wie zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, zum betrieblichen Eingliederungsmanagement oder verschiedene Compliance-Richtlinien. Weitere Maßnahmen werden ergriffen z.B. zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen, zur Sensibilisierung der DB-Beschäftigten durch konzerninterne Initiativen (Initiative „Du hast das Wort“ zur (anonymen) Anzeige von Diskriminierungserfahrungen), und zielgruppenspezifische Projektförderung (Projekt „Soziale und kulturelle Integration“), zur Planung von Kommunikationskampagnen durch die aktive Beteiligung der Geschäftsleitung bzw. des Vorstands etc. Außerdem legen wir großen Wert auf Chancengerechtigkeit und Inklusion, indem wir sicherstellen, dass die Grundlagen für ein vorurteilsfreies Arbeitsumfeld bereits während des Einstellungsprozesses (DB Diversity-Recruiting) geschaffen werden. Um Diskriminierung entgegenzuwirken, haben wir verschiedenste

Anlaufstellen für unsere Mitarbeitenden und Kunden eingerichtet. Weitere Details finden sich in unserem Diversity Report (<https://www.deutschebahn.com/de/konzern/Menschen-Einziganders-/DB-Diversity-Report-10375536>).

Die Priorisierung des Themengebiets des Verbots der Herbeiführung schädlicher Umweltauswirkungen steht im Einklang mit der grünen Transformation der Deutschen Bahn. Um unserer ökologischen Verantwortung gerecht zu werden, verfolgen wir über die Einhaltung des geltenden Umweltrechts hinaus einen vorsorgenden Ansatz zum Schutz der Umwelt und treiben die grüne Transformation der Deutschen Bahn in den vier umweltbezogenen Handlungsfeldern Klimaschutz, Naturschutz, Ressourcenschutz und Lärmschutz voran.

Unsere Umweltziele werden durch ein konzernweites Umweltmanagementsystem (UMS) nach DIN ISO 14001 unterstützt. Das UMS ist in unserem Konzernregelwerk verankert. Darauf aufbauend setzt der DB-Konzern 2024 in einem Großteil seiner umweltrelevanten Konzerngesellschaften ein entsprechendes Umweltmanagementsystem ein.

Unsere Ziele sowie die Anforderungen und Gesetze zum Lärmschutz in Deutschland setzen wir u.a. mit Richtlinien zur Umsetzung von Projekten und Lärmschutzmaßnahmen um. Die Ermittlung der Betroffenheit und Auslegung unserer Lärmschutzmaßnahmen erfolgen rechnerisch mittels Schallgutachten zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung. Wir beteiligen die Betroffenen im Rahmen von Planrechtsverfahren, z.B. in Erörterungsterminen zu Neu- und Ausbauvorhaben oder mit einem Beirat wie im hoch belasteten Mittelrheintal, bei dem wir im Austausch mit Politik und Gesellschaft stehen. Zur Erfüllung unserer Ziele setzen wir auf unsere Zwei-Säulen-Strategie - die Umsetzung von Maßnahmen zum einen an der Infrastruktur und zum anderen an den Fahrzeugen. Um neue Erkenntnisse für Schallschutzmaßnahmen zu gewinnen, engagieren wir uns in verschiedenen Forschungs- und Entwicklungsprojekten und erproben innovative Produkte.

Unsere wichtigste Maßnahme zur Verminderung von Luftschadstoffemissionen ist die stetige Modernisierung unserer Fahrzeugflotte. Einen weiteren wichtigen Beitrag leistet auch der hohe Anteil des elektrisch betriebenen Schienenverkehrs, da bei elektrisch angetriebenen Schienenfahrzeugen bis auf Abriebe keine lokalen Luftschadstoffemissionen entstehen, sondern nur bei der Stromerzeugung. Seit Mitte 2018 setzen wir zudem auf unseren innerstädtischen Baustellen ausschließlich emissionsarme Baufahrzeuge und -maschinen ein.

Aufgrund einer neu vorgenommenen Gewichtung und Priorisierung der Risiken wurden die Themenbereiche der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, der Missachtung der Koalitionsfreiheit und des Verbots des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns im Berichtszeitraum nicht mehr priorisiert. Veränderungen, insbesondere in komplexen Prozessen, erfordern Zeit und kontinuierliche Anstrengung, um nachhaltige Ergebnisse erzielen zu können. Die ergriffenen oder bereits bestehenden Maßnahmen zu diesen Risikogebieten werden daher kontinuierlich vorangetrieben und verbessert. Zu Details verweisen wir auf unseren Bericht über das Geschäftsjahr 2023.



Für die Einzelheiten hinsichtlich der Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen verweisen wir auf die Berichte unserer Tochtergesellschaften.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Um sicherzustellen, dass die von uns ergriffenen Präventionsmaßnahmen zur Risikominimierung möglichst effektiv sind (hohe Wirksamkeitsprognose im Voraus), greifen wir bei ihrer Erarbeitung auf Fachkenntnisse von Expert:innen mit umfassender Erfahrung im Bereich Menschenrechte zurück, darunter beispielsweise die externe Beratung durch die Expert:innen des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung. Der o.g. Maßnahmenkatalog wurde zudem unter Auswertung von Good Practice-Empfehlungen seitens anerkannter Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und des UN Global Compact (UNGC) erarbeitet. In unseren Mustern für Präventionsmaßnahmen ist ein Feld vorgesehen, in das die zuständigen Mitarbeitenden (Anwender:innen) eintragen, warum sie eine bestimmte Maßnahme im Einzelfall für wirksam halten und wie sie die Interessen von betroffenen Rechteinhabenden einbeziehen. Die Anwender:innen wurden in Bezug auf dieses Feld geschult.

In Bezug auf die Angemessenheit wird bei Maßnahmen darauf geachtet, wie leistungsfähig und fachkundig die Tochterunternehmen sind. Bei erhöhtem Unterstützungsbedarf wird mehr Hilfe zur Verfügung gestellt.

Angemessenheit und Wirksamkeit werden jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Für weitere Ausführungen zur Wirksamkeitsprüfung wird auf Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements" verwiesen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

#### Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

#### Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

Zur Priorisierung der Risikofelder wurde im Zuge der jährlichen Risikoanalyse eine Ergebnis-Analyse durchgeführt. Das Risikofeld wies in der darauf aufbauenden Heat Map erhöhte Risiken auf, da dieses methodisch verbunden mit dem Risikofeld der Zwangsarbeit erfasst wurde. Uns liegen keine konkreten Vorfälle in diesem Risikogebiet vor, sodass das Risikofeld präventiv priorisiert wurde.

##### Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Indien
- Ungarn

#### Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir haben über das Beschwerdeverfahren entsprechende Hinweise zu Zulieferern erhalten, sodass wir auf Basis dieser Erkenntnisse dieses Risikofeld priorisiert haben.

##### Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

#### Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

Zur Priorisierung der Risikofelder wurde im Zuge der jährlichen Risikoanalyse eine Ergebnis-Analyse durchgeführt. Das Risikofeld wies in der darauf aufbauenden Heat Map erhöhte Risiken auf. Eine zusätzliche Analyse des Risikofelds mit Hilfe von Nachhaltigkeitsbewertungen unserer Zulieferer zeichnet ebenfalls ein erhöhtes Risiko ab, weshalb wir das Risikofeld priorisiert haben.

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland
- Indien
- Rumänien
- Serbien
- Türkei
- Ungarn

#### **Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei**

##### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Zur Priorisierung der Risikofelder wurde im Zuge der jährlichen Risikoanalyse eine Ergebnis-Analyse durchgeführt. Das Risikofeld wies in der darauf aufbauenden Heat Map erhöhte Risiken auf, die sich jedoch bei den unmittelbaren Zulieferern bisher nicht präzisiert haben. Die Priorisierung des Risikogebiets der Zwangsarbeit fußt auf untersuchten Fällen aus der anlassbezogenen Risikoanalyse und adressiert die tiefere Lieferkette. Zudem wurde im Beschwerdeverfahren in einem Fall eine Verletzung im Risikofeld Zwangsarbeit bei einem mittelbaren Lieferanten festgestellt, nachdem ein unmittelbarer Lieferant vertragswidrig und ohne unsere Kenntnis einen Auftrag weitervergeben hatte.

Auch wenn wir übergreifend keine konkreten Anzeichen für das Risikogebiet sehen, nehmen wir dieses aufgrund der besonderen Sensibilität hinsichtlich der mittelbaren Zuliefererkette dennoch in den Fokus.

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- Deutschland
- Indien
- Italien
- Ungarn

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Versendung von Fragebögen; Überarbeitung unseres DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner; Engagement in Verbänden, Brancheninitiativen und Nachhaltigkeitsnetzwerken

#### **Andere Kategorien:**

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Beschreibung anderer/weiterer Maßnahmen:

Durch die Versendung von Fragebögen im Rahmen der konkreten Risikoanalyse haben wir unsere Lieferanten risikobasiert befragt, welche präventiven Maßnahmen sie in Bezug auf die entsprechenden LkSG-Risikofelder bereits umgesetzt haben sowie vorhandene ESG Scores analysiert. Auf dieser Grundlage haben wir eine Auswahl an Lieferanten zu Lieferantengesprächen eingeladen. Die Gespräche dienen dazu, die Lieferanten für die prioritären Risikofelder zu sensibilisieren und mögliche Verbesserungsmaßnahmen zu erörtern. Hierbei unterstützen wir unsere Lieferanten durch fachliche Hinweise im Rahmen der Angemessenheit. Für die Lieferantengespräche wurde ein umfangreiches Toolkit erstellt, das u.a. Maßnahmenvorschläge für jedes Risikofeld enthält. Dabei wurde auch Feedback von Expert:innen des Helpdesk der Bundesregierung berücksichtigt. Die mit der Durchführung der Lieferantengespräche betrauten Personen wurden zum Toolkit geschult. In Einzelfällen überprüfen wir die Einhaltung der LkSG-

Anforderungen bei unseren strategischen Partnern mit Vor-Ort-Audits, sofern die Branche, das Land des Geschäftssitzes oder die Lieferketten einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Seit 2024 ist die Deutsche Bahn Mitglied einer Audit-Pooling-Plattform, wodurch die erneute Auditierung bereits geprüfter Lieferanten vermieden wird, was den partnerschaftlichen Ansatz stärkt. Dies fördert eine unternehmensübergreifende Informationsbasis und trägt zur Kostensenkung bei, während die Risikobewertung weiter verbessert wird.

Durch die Überarbeitung unseres DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG betonen wir die gemeinsame Verantwortung der DB und der Lieferanten sowie unseren partnerschaftlichen Ansatz. Dadurch schaffen wir eine positive und offene Atmosphäre für die Umsetzung der Maßnahmen. Wir betonen außerdem, dass wir von unseren Lieferanten kontinuierliche Verbesserungen erwarten, dialogbereit sind, um die Verbesserungen zu gestalten und einen Abbruch der Geschäftsbeziehung nur als letztes Mittel in Erwägung ziehen. Die Einhaltung des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner und der dort enthaltenen Grundsätze für einen ethischen und verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt entlang der Lieferketten ist die Basis der Geschäftsbeziehung mit der Beschaffung der Deutschen Bahn AG. Wir stellen unseren Lieferanten außerdem ein E-Learning zur Verfügung, in dem wir alle Anforderungen des LkSG und des Verhaltenskodex erläutern.

Darüber hinaus engagieren wir uns in Verbänden, Brancheninitiativen und Nachhaltigkeitsnetzwerken, um Lösungen für nachhaltiges Wirtschaften anzustoßen und zu entwickeln.

Die verpflichtende vertragliche Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung unserer Erwartungen über den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner schafft eine rechtlich verbindliche Grundlage, die es uns (z.B. durch risikobasierte Kontrollmaßnahmen wie Audits) ermöglicht, die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen zu überwachen und bei Verstößen Konsequenzen zu ziehen.

Zur Angemessenheit und Wirksamkeit:

Um sicherzustellen, dass die von unseren Zulieferern ggf. ergriffenen Präventionsmaßnahmen zur Risikominimierung möglichst effektiv sind, stellen wir Unterstützung wie z.B. von Expert:innen erarbeitete Präventionsmaßnahmenkataloge zur Verfügung. Im Einklang mit dem Prinzip der Angemessenheit achten wir darauf, dass unseren Lieferanten keine unzumutbaren Pflichten auferlegt werden, beispielsweise indem wir Maßnahmen priorisieren (z.B. Risikopriorisierung anhand Schwere und Einflussvermögen) und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) bei der schrittweisen Ergreifung geeigneter (Verbesserungs-)Maßnahmen unterstützen. Unser partnerschaftlicher Ansatz wird im DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner betont (siehe oben).

Angemessenheit und Wirksamkeit werden jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Für weitere Ausführungen zur Wirksamkeitsprüfung wird auf Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements" verwiesen.

#### Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

#### **Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

Im internen Verhaltenskodex („Konzerngrundsätze Ethik“) fordert die Deutsche Bahn AG von ihren Führungskräften und Mitarbeitenden eine risikobasierte Einkaufspraxis, die Anreize für Nachhaltigkeit setzt und eigene Verursachungsbeiträge zu erkannten Risiken minimiert. Entsprechend strebt der Bereich Beschaffung der Deutschen Bahn AG nach einer ausgewogenen Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Ziele und hat dies in seiner Beschaffungspolitik verankert. Unsere soziale und ökologische Verantwortung haben wir risikobasiert in Warengruppenstrategien eingearbeitet und in Vergaben als Eignungs-, Leistungs-, Wertungs- oder Durchführungskriterium verankert. Wir legen Wert auf Nachhaltigkeitsbewertungen unserer Lieferanten hinsichtlich des Managementsystems, ihrer Aktivitäten und Ergebnisse. Das Vorhandensein einer Nachhaltigkeitsbewertung machen wir schrittweise zur vertraglichen Verpflichtung bei Vergaben ab einem bestimmten Zuschlagswert. Wir fordern die Berücksichtigung der Dimensionen Umwelt, Arbeitsschutz, Menschenrechte, Geschäftspraktiken und Lieferkette im Rahmen unseres DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner auch von unseren Lieferanten. Die Deutsche Bahn AG setzt teilweise Preisgleitklauseln ein, bei denen die Erhöhung von Lohnkosten, etwa durch höhere Mindestlöhne bzw. Tariflöhne zur Erhöhung unserer Preise führt.

Seit dem Inkrafttreten des LkSG haben wir unsere Anstrengungen im Bereich nachhaltiger Beschaffung weiter verstärkt. So wurde in die Verhaltenskodizes jeweils explizit aufgenommen, dass wir uns zu einer verantwortungsvollen Einkaufspraxis bekennen, die Anreize für mehr Nachhaltigkeit bei unseren Lieferanten setzt.

Um die am Einkaufsprozess beteiligten Personen – Bedarfsträger:innen und Beschaffungsmitarbeitende – zu befähigen, diese Anforderungen umzusetzen, haben wir in einem internen Projekt zwischen Einkauf und Nachhaltigkeitsabteilung die Beschaffungsschulung weiterentwickelt und durch einen Umsetzungsleitfaden und Leitfäden zur Umsetzbarkeit von Nachhaltigkeit im für uns als öffentlichem Unternehmen hochrelevanten öffentlichen Vergabeverfahren ergänzt. Daraufhin haben wir proaktiv eine hohe zweistellige Anzahl unserer rund 1300 Warengruppen ausgewählt, basierend auf erhöhten Branchenrisiken aus unserem IT-Tool und den Erfahrungswerten der DB zu erhöhten Risiken sowie der Berücksichtigung des Einkaufsvolumens. Die Personen, die das Beschaffungsverhalten dieser ausgewählt

Warengruppen beeinflussen, absolvieren verpflichtend die entwickelte Schulung. Zusätzlich haben wir aufgrund der besonderen Risikoanfälligkeit des Bereichs Trucking, auf die wir durch Beschwerden und öffentliche Berichte aufmerksam wurden, eine spezifische Schulung für Einkaufende von Truckingdienstleistungen erstellt, in der auf die besonderen Risiken und mögliche spezifische Gegenmaßnahmen eingegangen wird, um für die Rahmenbedingungen dieser Lieferkette zu sensibilisieren.

**Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

Durch Schulungen und Aufklärungsmaßnahmen für die Personen, die mit der Umsetzung des LkSG befasst sind, soll dafür sensibilisiert werden, dass Einkaufspraktiken die Fähigkeit des Lieferanten, Risiken zu minimieren, sowohl positiv als auch negativ beeinflussen können. So kann die Gestaltung von Eignungs-, Leistungs-, Wertungs- oder Durchführungskriterien bei der Definition des Bedarfs und während des Beschaffungsprozesses dem Lieferanten klare Signale darüber geben, welche Schwerpunkte er in der Angebotslegung setzen soll. Zusätzlich können die Preisgestaltung, die Festlegung der Lieferzeit und die Vertragslaufzeit - je nach Bedeutung des Kundenunternehmens für den Umsatz des Lieferanten - einen potenziell bedeutenden Einfluss darauf haben, ob der Lieferant in der Lage ist, Menschenrechtsstandards einzuhalten. Gleichzeitig sind die Handlungsmöglichkeiten der Bedarfsträger:innen und der Beschaffung durch die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen begrenzt. Das Erkennen dieser Zielkonflikte und ein risikominimierender Umgang mit ihnen sind ebenfalls Gegenstand der zuvor genannten Schulungs- und Aufklärungsarbeit für unsere Bedarfsträger:innen und unsere Beschaffung, die risikobasiert aufgebaut werden.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Im Rahmen von Analysen zur tieferen Lieferkette sowie im Beschwerdeverfahren haben wir festgestellt, dass das Risikofeld bei unseren mittelbaren Zulieferern von Relevanz ist. Dieses Bild bestätigte sich im Zuge einer anlassbezogenen Risikoanalyse. Aufgrund der besonderen Sensibilität nehmen wir das Thema in den Fokus. In diesem Zuge wollen wir die Transparenz zur tieferen Lieferkette fortlaufend verbessern und ausbauen, um die zu Grunde liegenden Risiken besser zu erkennen und zu adressieren.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China



## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Andere/weitere Maßnahmen: Erarbeitung einer Methodik zur Erfassung bestimmter Warengruppen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).**

Zentralseitig wurde eine Methodik erarbeitet, die zum Ziel hat, Risiken in der gesamten Lieferkette bestimmter Warengruppen zu erfassen, zu priorisieren und durch Maßnahmen zu vermindern. Die Priorisierung erfolgt aufgrund von öffentlichen Informationen und Risikoprofilen einzelner Warengruppen, die auf Daten eines externen Tool-Anbieters bzw. einem entsprechenden Beschwerdeaufkommen mit Relevanz für die tiefere Lieferkette in den Warengruppen beruhen. In einem ersten Schritt wurden sechs Warengruppen für eine Analyse der tieferen Lieferkette ausgewählt. Die Auswahl der Warengruppen erfolgte in 2024. Es wurde eine Arbeitsgruppe mit den betroffenen Konzerngesellschaften angestoßen, um in den priorisierten Lieferketten die typischen Risiken zu erfassen, zu priorisieren und Maßnahmen zu ihrer Minimierung zu entwickeln.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Zur Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen lässt sich zu diesem Zeitpunkt keine abschließende Aussage treffen. Bei der Erstellung eines Leitfadens wurde die Expertise des Helpdesk der Bundesregierung einbezogen. Zudem wurden öffentlich verfügbare Quellen von Expertenorganisationen ausgewertet.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Im Berichtszeitraum 2024 haben sich im Vergleich zum Vorjahr Änderungen hinsichtlich der priorisierten Risiken sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch im Bereich der unmittelbaren Zulieferer ergeben. Es ist hervorzuheben, dass wir in 2024 die Methodik der Risikoanalyse im Zuge der Weiterentwicklung verändert haben im Vergleich zum Vorjahr. Ziel der Veränderung ist die verbesserte und zielgenauere Identifikation der bestehenden Risikosituation. Grundlage der Priorisierung in 2024 war die Datengrundlage eines externen Tool-Anbieters, die eine (Neu-) Gewichtung der Risiken ermöglichte. Priorisierte Themengebiete des Berichtszeitraums 2023 wurden z.B. durch Risikofragebögen in den Fokus genommen und konnten im Berichtszeitraum 2024 daher teilweise depriorisiert werden.

Im Berichtszeitraum 2023 wurden im eigenen Geschäftsbereich folgende Risiken priorisiert:

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Im Berichtszeitraum 2024 haben wir im eigenen Geschäftsbereich die folgenden Risiken priorisiert:

- Verbot der Ungleichbehandlung
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs

Im Berichtszeitraum 2023 haben wir im Bereich der unmittelbaren Zulieferer folgende Risikofelder priorisiert:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Im Berichtszeitraum 2024 haben wir im Bereich der unmittelbaren Zulieferer folgende Risikofelder priorisiert:

- Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn durch diese aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechte beeinträchtigt werden.

Veränderungen, insbesondere in komplexen Prozessen, erfordern Zeit und kontinuierliche Anstrengung, um nachhaltige Ergebnisse erzielen zu können. Wir haben uns daher für ein teilweises Beibehalten der Priorisierung der Risiken im vergangenen Jahr entschieden – vornehmlich solcher aus dem Umweltbereich.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Ja, im Inland und Ausland

**Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

#### Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

1

#### Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

1

**Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.**

Die Hinweise auf die Verletzungen in den oben angeführten Themenbereichen sind über unser LkSG-Beschwerdeverfahren eingegangen.

Da die Verletzungen unsere LkSG-verpflichteten Tochtergesellschaften betroffen haben, wurden auch in den jeweiligen Gesellschaften Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Für Einzelheiten wird auf die Berichte der DB Regio AG und der DB Schenker AG verwiesen.

**Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.**

Alle Verletzungen wurden beendet. Für Einzelheiten wird auf die Berichte der DB Regio AG und der DB Schenker AG verwiesen.

**Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.**

Bei beiden Verletzungen handelte es sich um Einzelfälle, sodass in diesem Zusammenhang keine Veranlassung bestand, auf Konzernebene übergreifende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu initiieren.

**Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.**

In unseren Mustern für Präventions- und Abhilfemaßnahmen ist ein Feld vorgesehen, in das die zuständigen Mitarbeitenden (Anwender:innen) eintragen, warum Sie eine bestimmte Maßnahme im Einzelfall für wirksam halten. Die Anwender:innen wurden in Bezug auf dieses Feld geschult.

Nach der Aufklärung des Sachverhalts einer Beschwerde wird von den für das LkSG-Beschwerdeverfahren zuständigen Mitarbeitenden eine Dokumentation erstellt (siehe oben). Diese wird für eine Qualitätsüberprüfung wieder an die Konzernleitung übergeben.

Im Rahmen der übergreifenden Wirksamkeitskontrolle des Risikomanagements wurde auch der Themenkomplex der Abhilfemaßnahmen untersucht. Für weitere Einzelheiten wird auf den Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements" verwiesen.

**Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?**

- Ja

**Erläutern Sie.**

Es wird auf die Berichte der DB Regio AG und der DB Schenker AG verwiesen.

**Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.**

Bei beiden Vorfällen handelte es sich um Einzelfälle, sodass keine Veranlassung bestand, auf Konzernebene übergreifende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu initiieren.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

#### Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

#### Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Bei den festgestellten Verletzungen handelte es sich um Einzelfälle, die eine umfangreiche Aufarbeitung ermöglichten. Eine Gewichtung und Priorisierung der festgestellten Verletzungen war mithin nicht notwendig, da die Einzelfällen vollumfänglich betrachtet wurden und entsprechende Maßnahmen einleiten werden konnten. Für weitere Ausführungen wird auf den Bericht der DB InfraGO AG verwiesen.

#### In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

#### Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

3

#### Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Da die Verletzungen unsere LkSG-verpflichtete Tochtergesellschaft betrafen, wurden auch dort die Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Es wird auf den Bericht der DB InfraGO AG verwiesen.

#### Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Bei den Verletzungen handelte es sich um Einzelfälle, sodass in diesem Zusammenhang keine Veranlassung bestand, auf Konzernebene übergreifende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu initiieren.

#### Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Im Rahmen der übergreifenden Wirksamkeitskontrolle des Risikomanagements wurde auch der Themenkomplex der Abhilfemaßnahmen untersucht. Für weitere Einzelheiten wird auf den Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements" sowie auf den Bericht der DB InfraGO AG verwiesen.

**Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?**

- Ja

**Erläutern Sie.**

Alle Verletzungen wurden beendet. Es wird auf den Bericht der DB InfraGO AG verwiesen.

**Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.**

Bei den Vorfällen handelte es sich um Einzelfälle, sodass keine Veranlassung bestand, auf Konzernebene übergreifende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu initiieren.



## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Ja

**Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Bei den festgestellten Verletzungen handelte es sich um Einzelfälle, die eine umfangreiche Aufarbeitung ermöglichten. Für weitere Einzelheiten wird auf die Berichte der DB Cargo AG und der DB InfraGO AG verwiesen.

**Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.**

Da die Verletzungen unsere LkSG-verpflichteten Tochtergesellschaften betroffen haben, wurden auch in den jeweiligen Gesellschaften Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Für weitere Einzelheiten wird auf die Berichte der DB Cargo AG und der DB InfraGO AG verwiesen.

**In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Verbot der körperlichen Gewalt (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG i.V.m. Recht auf Gesundheit)

#### **Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei**

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

1

#### **Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren**

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

1

#### **Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns**

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

1

### **Sonstige Verbote**

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

1

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:**

**Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.**

Die Verletzungen wurden beendet. Es wird auf die Berichte der DB Cargo AG und der DB InfraGO verwiesen.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Die Deutsche Bahn AG hält ein Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG bereit, über das Meldungen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden können, unabhängig davon, ob sie in der Lieferkette oder unserem eigenen Geschäftsbereich entstanden sind. Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Meldungen gegenüber der Deutschen Bahn AG und ihren Tochtergesellschaften einreichen zu können, um auf potenzielle Menschenrechts- und Umweltrisiken bzw. -verletzungen aufmerksam zu machen. Es fungiert somit als Frühwarnsystem und stellt den Zugang zu angemessener Abhilfe sicher.

Hinweise können jederzeit auf zwei verschiedenen Wegen abgegeben werden: Neben der postalischen Kontaktmöglichkeit an Deutsche Bahn AG, Nachhaltigkeit und Umwelt, LkSG-Beschwerdeverfahren, Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin, steht unter <https://www.bkms-system.net/deutschebahn> ein elektronisches Hinweissystem als Beschwerdekanaal zur Verfügung, welches wir entsprechend den Anforderungen des LkSG erweitert haben. Das System kann in 22 Sprachen genutzt werden.

Der Schutz der hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Meldungen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Alle Meldungen, unabhängig davon, auf welchem Weg sie eingehen, werden streng vertraulich und – auf Wunsch – anonym behandelt. Das elektronische Hinweissystem ermöglicht die Einrichtung eines Postfaches, durch das die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität mit der Deutschen Bahn AG und ihren Tochtergesellschaften kommunizieren kann.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Mitarbeitenden der Deutschen Bahn AG oder der jeweiligen DB-Tochtergesellschaft sind speziell für die Bearbeitung von LkSG-Meldungen beauftragt und entsprechend geschult. Alle Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung zuständig sind, verfügen über folgende Eigenschaften. Sie sind:

- unparteiisch,
- unabhängig,
- an fachliche Weisungen nicht gebunden,
- zur Verschwiegenheit verpflichtet,

- entsprechend geschult und
- mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet.

Weiterführende Informationen finden sich in unserer Verfahrensordnung (siehe unten).

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Das Beschwerdeverfahren steht allen Personen im In- und Ausland zur Verfügung.

#### Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

##### Optional: Beschreiben Sie.

Unsere Verfahrensordnung gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie über den Umgang mit eingehenden Meldungen und den Ablauf des Beschwerdeverfahrens. Uns ist wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen, um größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

Bei der Ausarbeitung der Verfahrensordnung haben wir besonderen Wert auf eine strukturierte Darstellung gelegt, die sich an den typischen Fragen orientiert, die hinweisgebende Personen bei der Abgabe von Meldungen haben könnten.

#### Informationen zur Erreichbarkeit

##### Optional: Beschreiben Sie.

Informationen zur Erreichbarkeit unseres Beschwerdeverfahrens sind nicht nur in der ausführlichen Verfahrensordnung zu finden, sondern werden auch auf unserer Webseite <https://www.deutschebahn.com/lksg> in prägnanter und leicht verständlicher Form dargestellt,

um durch eine zielgruppengerechte Kommunikation die Zugänglichkeit des Verfahrens zu erhöhen.

Das Beschwerderverfahren ist postalisch über die folgende Adresse erreichbar:

Deutsche Bahn AG  
Nachhaltigkeit und Umwelt  
LkSG-Beschwerdeverfahren  
Potsdamer Platz 2  
10785 Berlin

Darüber hinaus können Hinweise elektronisch über unser elektronisches Hinweissystem eingereicht werden unter <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=4db2&c=-1&language=ger>.

### Informationen zur Zuständigkeit

#### **Optional: Beschreiben Sie.**

Bei den über das Beschwerdeverfahren eingehenden Meldungen findet eine initiale Prüfung der gemeldeten Sachverhalte bei der Konzernleitung (Deutsche Bahn AG) statt. Dort wird zunächst eine Erstbewertung der eingegangenen Meldungen vorgenommen (Prüfung des LkSG-Bezugs, Schlüssigkeit etc.). Die Zuständigkeit für die Durchführung der Erstbewertung aller eingegangenen Hinweise mit Schwerpunkt "Menschen- und Umweltrechte" liegt bei der Organisationseinheit „Nachhaltigkeit & Umwelt“ der Deutschen Bahn AG.

Liegt eine schlüssige Meldung mit LkSG-Bezug vor, wird die Meldung an die jeweils zuständigen bearbeitenden Personen für das Beschwerdeverfahren in der Deutschen Bahn AG sowie in den DB-Tochtergesellschaften zur Erarbeitung, Erörterung und Bewertung des Sachverhalts zugewiesen. Für die Durchführung der Sachverhaltsaufklärung bei Meldungen mit Bezug zur zentralen Beschaffung wird der Hinweis an die Organisationseinheit Beschaffung weitergeleitet. Bei allen anderen Fällen erfolgt die Bearbeitung der Fälle durch die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen der DB-Gesellschaften.

Die für Beschwerdeverfahren zuständigen Personen der DB-Gesellschaften und der Deutschen Bahn AG sind speziell für die Bearbeitung von LkSG-Meldungen beauftragt und entsprechend geschult. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie unparteiisch und nicht an fachliche Weisungen gebunden. Nach der Aufklärung des Sachverhalts wird eine Dokumentation erstellt. Diese wird für eine Qualitätsüberprüfung wieder an die Konzernleitung übergeben.

Werden bei der Sachverhaltsaufklärung tatsächlich menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt,

werden die relevanten Informationen an die für die Durchführung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen zuständigen Personen in den jeweiligen Organisationseinheiten/Fachbereichen der betroffenen DB-Gesellschaft weitergegeben.

### Informationen zum Prozess

#### **Optional: Beschreiben Sie.**

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung. Die Deutsche Bahn AG bzw. die betroffenen DB-Gesellschaften stehen während des gesamten Verfahrens mit der hinweisgebenden Person in Kontakt, sofern dies gewünscht wird und eine Kontaktmöglichkeit besteht.

Bei über unser Beschwerdeverfahren eingehenden Meldungen findet eine initiale Prüfung der gemeldeten Sachverhalte statt. Es wird zunächst eine Erstbewertung der eingegangenen Meldungen vorgenommen (Prüfung des LkSG-Bezugs, Schlüssigkeit etc.). Ebenfalls wird geprüft, welche DB-Gesellschaft oder welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist. Anschließend erfolgt eine umfassende Sachverhaltsaufklärung, die in der Regel innerhalb von drei Monaten abgeschlossen ist.

Auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet. Wird im Verlauf der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht oder bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

### Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

#### **Optional: Beschreiben Sie.**

Bei der Darstellung der Informationen zu unserem Beschwerdeverfahren konnten wir auf das vorhandene Wissen aus unserem bereits vor Inkrafttreten des LkSG bestehenden Hinweismanagement zurückgreifen. Um sicherzustellen, dass die Informationen verständlich sind, haben wir bei der Erstellung der Verfahrensordnung besonderen Wert auf eine klare und übersichtliche Darstellung gelegt, die sich an den typischen Fragen orientiert, die hinweisgebende Personen bei der Abgabe von Meldungen haben könnten. Bei Bedarf passen wir unsere Verfahrensordnung an. Darüber hinaus steht die Verfahrensordnung auch in englischer Sprache verfügbar.

Abschließend ist auch im Hinblick auf die tiefere Lieferkette im DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner festgehalten, dass unsere Geschäftspartner:innen angehalten sind, die Vorgaben des Kodex intern, aber auch in ihrer Lieferkette sicherzustellen. Darüber hinaus informieren unsere Geschäftspartner:innen ihre Mitarbeitenden und die für sie tätigen Personen darüber, dass und wie sie Verstöße gegen diesen Kodex melden können.



## Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

### **Optional: Beschreiben Sie.**

Informationen zu unserem Beschwerdeverfahren sind öffentlich zugänglich. Auf unserer Webseite unter <https://www.deutschebahn.com/lksg> informieren wir über unser Beschwerdeverfahren. Die Verfahrensordnung ist auf unserer Webseite hochgeladen.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

[https://nachhaltigkeit.deutschebahn.com/08\\_Dokumente/soziale\\_verantwortung/lksg/LkSG\\_Beschwerdeverfahren\\_Verfahrensordnung.pdf](https://nachhaltigkeit.deutschebahn.com/08_Dokumente/soziale_verantwortung/lksg/LkSG_Beschwerdeverfahren_Verfahrensordnung.pdf)

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Im DB-Konzern wird ein konzernübergreifendes Beschwerdeverfahren genutzt. Für die Erstbewertung von allen Meldungen mit Bezug zu Menschenrechte und Umweltschutz ist die Organisationseinheit Nachhaltigkeit und Umwelt zuständig. Ist nach der Erstbewertung (Feststellung LkSG-Tatbestand sowie Schlüssigkeit) ein Bezug zur zentralen Beschaffung der Deutschen Bahn AG erkennbar, sind Mitarbeitende der Organisationseinheit „Beschaffung“ der Deutschen Bahn AG zuständig. Bei den übrigen Meldungen werden die Fälle durch Mitarbeitende der Organisationseinheit „Nachhaltigkeit & Umwelt“ der Deutschen Bahn AG an die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen in der Deutschen Bahn AG sowie in den DB-Tochtergesellschaften weitergeleitet. Hierbei handelt es sich um entsprechend geschulte Mitarbeitende.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Alle Meldungen werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet. Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens. Beispielsweise werden verschlüsselte E-Mails und besonders geschützte Datenaufbewahrungssysteme genutzt, um den Schutz und die vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Die Deutsche Bahn AG und ihre Tochtergesellschaften schützen hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Meldung. Wir dulden daher keine Repressalien gegen hinweisgebende Personen, sowie weitere vom Hinweisgeberschutz umfasste Personen. Dieses Bekenntnis gilt für alle Vorstände, Geschäftsführende, Führungskräfte und Mitarbeitende weltweit und ist fest in unserem internen Verhaltenskodex (Konzerngrundsätze Ethik) verankert.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

#### Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

#### Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sind 161 Hinweise über unser Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG eingegangen. Nach Überprüfung wiesen 94 dieser Hinweise einen LkSG-Bezug auf.

Anmerkung zu der Anzahl an Hinweisen: Hinweise, die von der zentralen Beschaffung verwaltete Geschäftsbeziehungen der LkSG-verpflichteten Tochtergesellschaften betreffen, werden von der Deutschen Bahn AG für die LkSG-verpflichteten Tochtergesellschaften bearbeitet. Sofern ein solcher Hinweis mehrere LkSG-verpflichtete Tochtergesellschaften betrifft, werden die Hinweise auch in den LkSG-Berichten der Tochtergesellschaften angeführt.

Wenn Hinweise bezüglich des eigenen Geschäftsbereichs mehrere LkSG-verpflichtete Tochtergesellschaften betreffen, werden diese in den LkSG-Berichten der Tochtergesellschaften individuell angeführt.

Zum Inhalt der Hinweise findet nachfolgend eine Aufschlüsselung bezüglich der verschiedenen Themengebiete statt.

Die Bearbeitung der im Geschäftsjahr 2024 eingegangenen Meldungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat durchschnittlich ca. dreieinhalb Monate gedauert. Die Dauer der Bearbeitung wird durch die Komplexität der jeweiligen Einzelfälle stark beeinflusst. Daher umfasste die Zeitspanne zur Bearbeitung einen Zeitraum von weniger als einem Monat bis zu neun Monaten.

Zu den festgestellten Risiken und Verletzungen berichten wir an den entsprechenden Stellen in diesem Bericht.

#### Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Sonstige Verbote: (1) Recht auf Gesundheit  
(2) Ungleichbehandlung gegenüber Kund:innen

**Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.**

Die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren werden auf unterschiedliche Weise in die Umsetzung und Weiterentwicklung unseres LkSG-Risikomanagements einbezogen.

Um ein umfassendes Bild unserer Risikosituation zu erhalten, fließen die aggregierten Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren in die Priorisierung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ein. Zudem werden die gewonnenen Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens genutzt. Beispielsweise erlangen wir über das Beschwerdeverfahren Erkenntnisse über potenzielle Anspruchsgruppen, die wir in die Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens einbinden möchten. Zudem finden basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen Schulungen für die mit der Bearbeitung von Meldungen betrauten Mitarbeitenden sowie Lieferanten statt.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Prüfung des Risikomanagements und Ergebnisse der Wirksamkeitskontrolle im Geschäftsjahr 2024

Die Wirksamkeit des Risikomanagements der Deutschen Bahn AG wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Im Geschäftsjahr 2024 wurde das initial im Jahr 2023 entwickelte Konzept weiterentwickelt. Dabei wurden sowohl die Effektivitätskriterien der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte als auch die Vorgaben der ISO 31000 für Risikomanagement berücksichtigt. Ziel der Wirksamkeitskontrolle ist es, sicherzustellen, dass das Risikomanagement optimal umgesetzt wird, priorisierte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken wirksam adressiert und fortlaufend verbessert wird (vgl. Leitprinzip 20 der UN-Leitprinzipien).

Struktur und Durchführung der Wirksamkeitskontrolle

Die Wirksamkeitskontrolle gliedert sich in die vier zentralen Bereiche:

1. Risikomanagement,
2. Risikoanalyse,
3. Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie
4. Beschwerdeverfahren.

Zusätzlich wurden die Querschnittsthemen Ressourcen & Expertise und Dokumentation in jeden Bereich integriert. Für jeden dieser Bereiche wurden spezifische Kriterien definiert, die eine klare Grundlage für die Bewertung der Wirksamkeit bieten. Diese Kriterien orientieren sich an internationalen Standards (ISO 31000, UN-Leitprinzipien) und sind mit Beschreibungen versehen, die den Bewertungsrahmen und die Anforderungen zur Sicherstellung der Wirksamkeit erläutern.

## Ablauf der Wirksamkeitsanalyse

1. Ausfüllen der Analyse: Die LkSG-Koordinator:innen der jeweiligen selbst verpflichteten DB-Tochtergesellschaft füllt die Wirksamkeitsanalyse aus, bewertet den aktuellen Stand der Umsetzung und ergänzt, falls erforderlich, Verbesserungsvorschläge.
2. Prüfung durch LkSG-Beauftragte: Die Bewertung wird von den LkSG-Beauftragten geprüft, und Anmerkungen sowie Optimierungsmöglichkeiten werden gemeinsam mit den LkSG-Koordinator:innen besprochen.
3. Erarbeitung von Anpassungsbedarfen: Die LkSG-Koordinator:innen und die LkSG-Beauftragten entwickeln gemeinsam mögliche Verbesserungsansätze und Anpassungen.
4. Konsolidierung: Die Ergebnisse aller Gesellschaften werden an das zentrale LkSG-Team übermittelt, das die Daten konsolidiert und weiterbearbeitet.
5. Bericht an die Geschäftsleitung: Die LkSG-Beauftragten der jeweiligen DB-Tochtergesellschaft informieren die Geschäftsführung über die Ergebnisse der Wirksamkeitsanalyse.

## Ergebnisse der Wirksamkeitskontrolle im Geschäftsjahr 2024

Die Ergebnisse der Wirksamkeitsanalyse für das Geschäftsjahr 2024 zeigen, dass das Risikomanagement grundsätzlich angemessen und effektiv gestaltet ist, um die identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu adressieren. Verbesserungspotenziale wurden identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Risikomanagements wird auch die Methodik der Wirksamkeitsanalyse regelmäßig überprüft und angepasst, um den Anforderungen des LkSG langfristig gerecht zu werden.



## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Bei der Errichtung und Umsetzung unseres Risikomanagements gemäß den Anforderungen des LkSG stellen wir sicher, dass die Perspektiven relevanter Stakeholder – einschließlich Risikoeigner, Mitarbeitender, Betriebsräte sowie potenziell Betroffener innerhalb unserer Lieferketten – berücksichtigt werden. Dies trägt zu einem umfassenden Verständnis potenzieller Risiken, ihrer Auswirkungen sowie zur Wirksamkeit unserer Maßnahmen bei.

### 1. Einbindung relevanter Stakeholder und Fachorganisationen

Wir beziehen verschiedene Dialog- und Kommunikationsformate ein, um kontinuierlich Erkenntnisse aus unterschiedlichen Perspektiven in unser Risikomanagement einfließen zu lassen:

- Interner Dialog: Beteiligung relevanter Gremien wie Konzernbetriebsrat, Fachabteilungen und Risikoeigner in die Entwicklung und Weiterentwicklung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Dies geschieht unter anderem durch interne Workshops und Teilnehmungsformate (z. B. Diversity Week).
- Externer Dialog: Teilnahme des zentralen LkSG-Teams der Deutschen Bahn AG an Brancheninitiativen wie econsense, dem UN Global Compact oder Railsponsible, um bewährte Verfahren und Stakeholder-Erwartungen in unser Handeln einzubeziehen. Ebenso erfolgt der fachliche Austausch über Veranstaltungen, z. B. des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung.
- Erfahrungsintegration: Mitarbeitende des zentralen LkSG-Teams der Deutschen Bahn AG

nehmen an internen und externen Veranstaltungen mit Fokus auf menschenrechtliche Risikofelder teil, um zusätzliche Stakeholder-Perspektiven und Good-Practice-Ansätze zu integrieren.

## 2. Fokus auf Tier-1-Lieferanten und Ausweitung auf tieferliegende Lieferketten

Derzeit liegt der Schwerpunkt unserer direkten Stakeholder-Einbindung auf Tier-1-Lieferanten, mit denen wir im Rahmen von Lieferantengesprächen menschenrechtliche Erwartungen und Maßnahmen erörtern. Parallel prüfen wir Ansätze zur schrittweisen Einbindung tieferliegender Lieferketten durch erweiterte Risikoanalysen und Branchenkooperationen.

## 3. Partizipation Betroffener: Beschwerdeverfahren und Einbindung in Maßnahmen

Wir stellen sicher, dass die Interessen potenziell Betroffener systematisch berücksichtigt werden – sowohl im Rahmen unseres Beschwerdeverfahrens als auch bei der Entwicklung von Abhilfemaßnahmen.

### Niedrigschwelliges, barrierefreies Beschwerdeverfahren:

Unser elektronisches Hinweisgebersystem ist in 22 Sprachen verfügbar, barrierefrei gestaltet (z. B. für blinde und sehbehinderte Personen) und kann anonym genutzt werden. Es steht auf allen internetfähigen Geräten ohne technische Hürden zur Verfügung.

- Hinweisgebende Personen sind gemäß unserer Verfahrensordnung vor Repressalien geschützt.
- Auf Wunsch erfolgt eine ausführliche Erörterung des Sachverhalts mit der meldenden Person.
- Die Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens erfolgte unter Einbindung des Konzernbetriebsrats.
- Über konzerninterne Veranstaltungsformate (z. B. Diversity Week) informieren wir die Mitarbeitenden aktiv über das Beschwerdeverfahren.

### Einbindung Betroffener in Abhilfemaßnahmen:

Nach internen Vorgaben (z. B. „Corrective Action Plan“) werden unmittelbar betroffene Personen (Rechteinhabende) in die Entwicklung individueller Maßnahmen einbezogen, sofern sie identifizierbar sind.

## 4. Rückkopplung durch Risikoanalysen und kontinuierliche Verbesserung

- Im Rahmen unserer menschenrechtlichen Risikoanalysen werten wir fortlaufend Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren sowie Stakeholder-Dialogen aus, um potenzielle Anspruchsgruppen zu identifizieren.
- Die im Geschäftsjahr 2024 durchgeführte LkSG-Risikoanalyse bildet den Ausgangspunkt für eine vertiefte Betrachtung vulnerabler Gruppen. Aufbauend darauf wird ein Maßnahmenpaket erarbeitet, um gezielt das Beschwerdeverfahren gegenüber den rechteinhabenden Personen zu platzieren und verstärkt bekannt zu machen.
- Die Ergebnisse der Risikoanalysen fließen in die kontinuierliche Verbesserung unseres Beschwerdeverfahrens und unserer Stakeholder-Einbindungsprozesse ein.

#### 5. Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Prozesse

Wir entwickeln unsere Prozesse zur Einbindung von Rechteinhabenden kontinuierlich weiter, um deren Perspektiven systematisch in unser Risikomanagement zu integrieren. Dies geschieht durch eine fortlaufende Evaluation unserer Maßnahmen, den Ausbau von Dialogformaten und die enge Zusammenarbeit mit Fachorganisationen und Interessenvertretungen.